

HAUPTSATZUNG

der Stadt Meisenheim

vom 11 März 2021

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2 Ältestenrat des Stadtrates	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister.....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse.....	3
§ 6 Beigeordnete, Geschäftsbereiche.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meisenheim erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungsstafel am Rathaus, Untergasse 23. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 **Ältestenrat des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat gem. § 34a Abs. 1 GemO.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister der Stadt, die Beigeordneten der Stadt und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen an.

(3) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung, insbesondere hinsichtlich des Terminplanes der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 3 **Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss/Verkehrsausschuss
2. Jugend-, Familien-, Kultur- und Sozialausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Festausschuss
5. Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen und Finanzen
6. Umweltausschuss

(3) Der Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss/Verkehrsausschuss, der Jugend-, Familien-, Kultur- und Sozialausschuss, der Festausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen und Finanzen sowie der Umweltausschuss haben jeweils 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 aus der Mitte des Rates zu wählende Mitglieder, wobei jede Fraktion im Stadtrat vertreten sein muss. Jedes Mitglied hat eine(n) zu wählende(n) Vertreter(in) aus der Mitte des Rates oder sonst wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt.

(5) Die Ausschüsse nach Absatz 1 und Absatz 2, Ziffer 1,2, 4, 5 und 6 werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung im Einvernehmen mit den Beigeordneten folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über städtisches Vermögen:
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 750 € (monatlich) im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € je Auftrag
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis 5.000,-- €
5. Ausübung von Vorkaufsrechten
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren.
7. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung und befristete Niederschlagung bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €, soweit die Forderung bis Ende des Jahres beglichen wird
 - b) unbefristete Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- €
8. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € je Auftrag
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

3. Der Hauptausschuss nimmt außerdem Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

4. Dem Hauptausschuss obliegt die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 500,-- € im Einzelfall.

Die Entscheidung nach S. 1 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 100 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Einzelbeschluss.

(3) Der Bauausschuss erhält Befugnis, bei Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € je Auftrag zu entscheiden.

(4) Der Festausschuss erhält Befugnis, bei Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € je Auftrag zu entscheiden.

(5) Der Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen und Finanzen erhält Befugnis, bei Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € je Auftrag zu entscheiden.

§ 6

Beigeordnete, Geschäftsbereiche

(1) Die Stadt Meisenheim hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Meisenheim werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind. Der Bürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Vorsitzende oder ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates (§ 34a GemO, § 3 Hauptsatzung) eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4 und 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,-- €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Der umfasst bei Arbeitnehmer/innen auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungs-

beitragen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat auf 25,-- € festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 (z.B. Kinderbetreuung etc.) Die Anträge sind spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres zu stellen.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, dies gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Für Sitzungen von Fraktionen, die in Gremien zweier oder mehrerer verbandsangehöriger Gebietskörperschaften vertreten sind, wird das Sitzungsgeld anteilig gewährt, soweit die Sitzungen an einem Tag stattfinden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für Ausschuss-Sitzungen und Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,-- €. Gleiches gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder zur Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie an der nachfolgenden Ausschusssitzung anstelle des ordentlichen Mitgliedes teilnehmen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht. Erhöht sich die Einwohnerzahl nach § 11 Abs. 1 der KomAEVO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LKomBesVO in der jeweils geltenden Fassung über den Schwellenwert von 3001 Einwohnern, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 um 20 %, § 12 Abs. 2 S. 1 KomAEVO, soweit Geschäftsbereiche nicht übertragen sind. Bei der Festsetzung wurden die Einwohnerzahl, der Umfang der Beanspruchung des Stadtbürgermeisters und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse berücksichtigt.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält sie/er 1/60 der Aufwandsentschädigungen nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ältestenrates und der Fraktionssitzungen die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 23.07.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2014, die 2. Änderungssatzung vom 17.07.2019 und die 3. Änderungssatzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Meisenheim, den

11.3.2021

Gerhard Heil
Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.